

## Staatsanwaltschaft des Kantons X

X, 21. Mai 2024

Aktennr: BIM 2024/458

### Untersuchung von Personen / Durchführung am Körper

(Art. 251 und 252 StPO)

#### In der Strafsache gegen

Beschuldigte Person      **SCHRÖDER Sandy**, geb. 23.10.1990, wohnhaft in Z, Hauptstrasse 80

Verteidigung (amtl.)      Rechtsanwalt M, Gerechtigkeitsgasse, Z

Geschädigt                  **STAINKOGLER Sebbi**, geb. 19.06.1987, wohnhaft in Z, Steinhalde 3

Straftatbestand              versuchte schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 StGB)

#### wird aus folgenden Gründen:

1. Sandy Schröder wird verdächtigt, am 17. Mai 2024 ihren Bekannten Sebbi Stainkogler in ihrer Wohnung an der Hauptstrasse 80 in Z mit einem Hammer im Gesicht verletzt zu haben.
2. Um den Sachverhalt festzustellen, ist eine Blut- und Urinprobe notwendig.
3. Besondere Schmerzen oder eine Gefährdung der Gesundheit sind damit nicht verbunden (Art. 251 Abs. 2 und 3 StPO). Soweit die Massnahme einen Eingriff in die körperliche Integrität zur Folge hat, wird sie durch eine medizinische Fachperson vorgenommen (Art. 252 StPO).
4. Die Blut- und Urinproben sind unerlässlich, um die dem Verfahren zugrunde liegende Straftat gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB aufzuklären, und daher auch gegenüber einer nicht beschuldigten Person zulässig (Art. 251 Abs. 4 StPO).

#### verfügt:

1. Gegenüber Sebbi Stainkogler wird eine Blut- und Urinprobe angeordnet.
2. Mit dem Vollzug der Anordnung wird die Kantonspolizei X beauftragt.  
Wegen der Dringlichkeit erfolgte die Anordnung vorerst mündlich am 17. Mai 2019, 02.31 Uhr.
3. Die Probe ist durch das Institut für Rechtsmedizin der Universität T (IRM), dessen Mitarbeitende als ständige Sachverständige bestimmt wurden, wie folgt auszuwerten:
4.  Betäubungsmittel allgemein       Medikamente allgemein       Alkohol

- |                                 |                                   |                                      |   |
|---------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Opiate | <input type="checkbox"/> Kokain   | <input type="checkbox"/> Cannabis    | <input type="checkbox"/> Amphetamine    |
| <input type="checkbox"/> LSD    | <input type="checkbox"/> Methadon | <input type="checkbox"/> Barbiturate | <input type="checkbox"/> Benzodiazepine |
| <input type="checkbox"/>        | <input type="checkbox"/>          |                                      |   |

Die Mitarbeitenden des IRM werden auf ihre Geheimhaltungspflichten gemäss Art. 73 Abs. 1 StPO und die Straffolgen eines wissentlich falschen Gutachtens (Art. 307 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) hingewiesen.

5. Gegen diese Verfügung oder deren zwangsweise Durchsetzung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht X, A-Strasse 1, Postfach 1111, Z, Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff. StPO).
6. Zustellung an:
  - Kantonspolizei X, Wm P, zum Vollzug
  - Institut für Rechtsmedizin als Auftrag (durch die Kantonspolizei X)
  - Sebbi Stainkogler, Steinhalde 3, Z, Einschreiben

### **Staatsanwaltschaft des Kantons X**

S  
Staatsanwältin